

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2022/40998]

14 MAART 2021. — Koninklijk besluit tot wijziging van het KB/WIB 92, op het stuk van de vrijstelling van doorstorting van bedrijfsvoorheffing in toepassing van artikel 275¹² van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 14 maart 2021 tot wijziging van het KB/WIB 92, op het stuk van de vrijstelling van doorstorting van bedrijfsvoorheffing in toepassing van artikel 275¹² van het Wetboek van de inkomstenbelastingen 1992 (*Belgisch Staatsblad* van 18 maart 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2022/40998]

14 MARS 2021. — Arrêté royal modifiant, en matière de dispense de versement du précompte professionnel, l'AR/CIR 92, en exécution de l'article 275¹² du Code des impôts sur les revenus 1992. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 14 mars 2021 modifiant, en matière de dispense de versement du précompte professionnel, l'AR/CIR 92, en exécution de l'article 275¹² du Code des impôts sur les revenus 1992 (*Moniteur belge* du 18 mars 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2022/40998]

14. MÄRZ 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs in Ausführung von Artikel 275¹² des Einkommensteuergesetzbuches 1992 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 14. März 2021 zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs in Ausführung von Artikel 275¹² des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

14. MÄRZ 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs in Ausführung von Artikel 275¹² des Einkommensteuergesetzbuches 1992

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

ein Steuervorteil wird für Unternehmen eingeführt, die ihren Arbeitnehmern mehr Ausbildungsstunden als die durch die Vorschriften auferlegte Anzahl Stunden gewähren.

Da das Ziel der Maßnahme darin besteht, Arbeitgeber dazu zu ermuntern, ihre Arbeitnehmer mehr auszubilden, werden Ausbildungen, die bereits durch eine Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung oder durch ein kollektives Arbeitsabkommen oder jegliche andere ähnliche Bestimmung vorgeschrieben worden sind, nicht als Ausbildungen betrachtet, die für die Anwendung der betreffenden Bestimmung in Betracht kommen.

Wenn ein Arbeitnehmer während eines ununterbrochenen Zeitraums von dreißig Kalendertagen an mindestens zehn Ausbildungstagen teilnimmt, muss der Arbeitgeber der Staatskasse einen Betrag, der 11,75 Prozent der Entlohnung des betreffenden Arbeitnehmers entspricht, nicht zahlen. In diesem Sinne wurde ein neuer Artikel 275¹² in das ESTGB 92 eingefügt.

In diesem Erlass werden die Modalitäten festgelegt, die Arbeitgeber einhalten müssen, um diese Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs erhalten zu können.

Ebenso wie bei den anderen Maßnahmen in Bezug auf die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs müssen zwei Erklärungen zum Berufssteuervorabzug eingereicht werden (Artikel 95² § 1 Absatz 3 des KE/ESTGB 92 wird durch eine Nummer 12 ergänzt). Die zweite Erklärung zum Berufssteuervorabzug enthält folgende spezifische Vermerke:

a) im Rahmen "Art der Einkünfte": den Code 64 (Artikel 95² § 3 Buchstabe *a*) des KE/ESTGB 92 und Anlage 3*bis* zum KE/ESTGB 92, so wie sie durch Artikel 2 dieses Erlasses abgeändert wird),

b) im Rahmen "steuerpflichtige Einkünfte": den Betrag der steuerpflichtigen Entlohnungen, die der Arbeitgeber für diesen Zeitraum, auf den sich die Erklärung bezieht, gezahlt oder zuerkannt hat und die die Bedingungen von Artikel 275¹² § 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erfüllen (Artikel 95² § 3 Buchstabe *b*) Nr. 6 des KE/ESTGB 92, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 2 dieses Erlasses),

c) im Rahmen "geschuldeter Berufssteuervorabzug": einen negativen Betrag, der 11,75 Prozent der Gesamtheit der in Artikel 275¹² § 4 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 erwähnten Entlohnungen aller in Artikel 275¹² § 2 desselben Gesetzbuches erwähnten Arbeitnehmer entspricht (Artikel 95² § 3 Buchstabe *c*) Nr. 13 des KE/ESTGB 92, eingefügt durch Artikel 1 Nr. 3 dieses Erlasses).

Im Rahmen der Anwendung von Artikel 275¹² des ESTGB 92 müssen Arbeitgeber ebenfalls eine bestimmte Anzahl Unterlagen zur Verfügung der Verwaltung bereithalten (Artikel 95² § 4 des KE/ESTGB 92). Es handelt sich insbesondere um eine namentliche Liste der betreffenden Arbeitnehmer, denen der Arbeitgeber erlaubt, eine Ausbildung wie in Artikel 275¹² § 3 des ESTGB 92 erwähnt zu absolvieren, wobei für jeden betroffenen Arbeitnehmer die vollständige Identität, die nationale Nummer, die absolvierte Ausbildung, die Daten, an denen die Ausbildung absolviert wurde, der Betrag, der gezahlt oder zuerkannten steuerpflichtigen Bruttoentlohnungen des Kalendermonats wie in Artikel 275¹² § 4 erwähnt und der Betrag des auf diese Entlohnungen einbehaltenen Berufssteuervorabzugs und die detaillierte Berechnung dieses Berufssteuervorabzugs angegeben werden müssen (Punkt XI der Anlage 3*ter* zum KE/ESTGB 92, eingefügt durch Artikel 3 dieses Erlasses).

Ebenso wie Artikel 13 des Programmgesetzes vom 20. Dezember 2020, durch den Artikel 275¹² in das Einkommensteuergesetzbuch 1992 eingefügt wurde, wird dieser Erlass mit 1. Januar 2021 wirksam (Artikel 4 dieses Erlasses).

Soweit, Sire, die Tragweite des Ihnen vorgelegten Erlasses.

Ich habe die Ehre,

Sire,
der ehrerbietige und getreue Diener
Eurer Majestät
zu sein.

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen
V. VAN PETEGHEM

14. MÄRZ 2021 — Königlicher Erlass zur Abänderung des KE/ESTGB 92 hinsichtlich der Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs in Ausführung von Artikel 275¹² des Einkommensteuergesetzbuches 1992

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992:

- des Artikels 275¹² § 6, eingefügt durch das Programmgesetz vom 20. Dezember 2020,
- des Artikels 300 § 1,
- des Artikels 312;

Aufgrund des KE/ESTGB 92;

Aufgrund der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, des Artikels 3 § 1;

Aufgrund der Dringlichkeit;

In der Erwägung, dass:

- in vorliegendem Erlass die Formalitäten festgelegt werden, die Unternehmen als Schuldner des Berufssteuervorabzugs im Rahmen der Anwendung der neuen Maßnahme "Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs für die Ausbildung von Arbeitnehmern (Artikel 275¹² des Einkommensteuergesetzbuches 1992)" einhalten müssen,
- die in Artikel 13 des Programmgesetzes vom 20. Dezember 2020 erwähnte Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs für die Ausbildung von Arbeitnehmern auf die ab dem 1. Januar 2021 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen Anwendung findet,
- vorliegender Erlass deswegen auf den Berufssteuervorabzug, der auf die ab dem 1. Januar 2021 von den betreffenden Unternehmen gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen einbehalten wird, ebenfalls Anwendung finden muss,
- die betreffenden Unternehmen und die Sozialsekretariate, die gegebenenfalls gewährleisten, dass der Berufssteuervorabzug auf die von den betreffenden Unternehmen gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen einbehalten und gezahlt wird, schnellstens vom Inhalt des vorliegenden Erlasses in Kenntnis gesetzt werden müssen,
- vorliegender Erlass folglich in aller Dringlichkeit ergehen muss;

Auf Vorschlag des Vizepremierministers und Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - Artikel 95² des KE/ESTGB 92, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. August 2006 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 2006, 21. Dezember 2006, 12. März 2007, 8. Juni 2007, 27. Januar 2009, 31. Juli 2009, 5. Dezember 2011, 21. Februar 2014, 28. April 2015, 23. August 2015, 19. Juli 2018, 13. April 2019 und 29. August 2019, wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 3 wird durch eine Nr. 12 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"12. in Artikel 275¹² Absatz 2 desselben Gesetzbuches erwähnte Arbeitgeber, die Entlohnungen zahlen oder zuerkennen."

2. Paragraph 3 Buchstabe *b*) wird durch eine Nr. 6 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"6. für die in § 1 Absatz 3 Nr. 12 erwähnten Schuldner: vom Arbeitgeber für diesen Zeitraum gezahlte oder zuerkannte steuerpflichtige Entlohnungen, die die Bedingungen von Artikel 275¹² § 4 desselben Gesetzbuches erfüllen,".

3. Paragraph 3 Buchstabe *c*) wird durch eine Nr. 13 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"13. für die in § 1 Absatz 3 Nr. 12 erwähnten Schuldner: einen negativen Betrag, der 11,75 Prozent der Gesamtheit der in Artikel 275¹² § 4 desselben Gesetzbuches erwähnten Entlohnungen aller in Artikel 275¹² § 2 desselben Gesetzbuches erwähnten Arbeitnehmer entspricht."

Art. 2 - In Anlage *3bis* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. August 2006, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 31. Juli 2009 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 21. Februar 2014, 28. April 2015, 23. August 2015, 19. Juli 2018, 13. April 2019 und 29. August 2019, wird zwischen dem Code "62 Erstbeschäftigungen für Jugendliche (Art. 275¹¹ ESTGB 92)" und dem Code "80 Förderzone (Art. 275⁸ § 1 Absatz 5 ESTGB 92)" ein Code mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"64 Ausbildung von Arbeitnehmern (Art. 275¹² § 1 ESTGB 92)".

Art. 3 - Anlage *3ter* desselben Erlasses, eingefügt durch den Königlichen Erlass vom 22. August 2006 und abgeändert durch die Königlichen Erlasse vom 11. Dezember 2006, 12. März 2007, 8. Juni 2007, 31. Juli 2009, 23. März 2014, 28. April 2015, 23. August 2015, 19. Juli 2018, 13. April 2019 und 29. August 2019, wird durch einen Punkt XI mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"XI. In Artikel 95² § 1 Absatz 3 Nr. 12 erwähnte Schuldner:

Diese Schuldner müssen eine namentliche Liste zur Verfügung der Verwaltung bereithalten, die für jeden betreffenden Arbeitnehmer folgende Angaben enthält:

- vollständige Identität,

- nationale Nummer,
- absolvierte Ausbildung,
- Daten, an denen die Ausbildung absolviert wurde,
- Betrag der gezahlten oder zuerkannten steuerpflichtigen Bruttoentlohnungen des Kalendermonats wie in Artikel 275¹² § 4 erwähnt,
- Betrag des auf diese Entlohnungen einbehaltenen Berufssteuervorabzugs und detaillierte Berechnung dieses Berufssteuervorabzugs.“

Art. 4 - Vorliegender Erlass ist auf die ab dem 1. Januar 2021 gezahlten oder zuerkannten Entlohnungen anwendbar.

Art. 5 - Der für Finanzen zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 14. März 2021

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Vizepremierminister und Minister der Finanzen

V. VAN PETEGHEM

FEDERALE OVERHEIDSDIENST FINANCIEN

[C – 2022/40997]

18 APRIL 2021. — Koninklijk besluit tot uitvoering van artikel 321^{quater}, § 1, eerste lid, 2° en § 2 van het Wetboek van inkomstenbelastingen 1992. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 18 april 2021 tot uitvoering van artikel 321^{quater}, § 1, eerste lid, 2° en § 2 van het Wetboek van inkomstenbelastingen 1992 (*Belgisch Staatsblad* van 26 april 2021).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

SERVICE PUBLIC FEDERAL FINANCES

[C – 2022/40997]

18 AVRIL 2021. — Arrêté royal portant exécution de l'article 321^{quater}, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, 2° et § 2, du Code des impôts sur les revenus 1992. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 18 avril 2021 portant exécution de l'article 321^{quater}, § 1^{er}, alinéa 1^{er}, 2° et § 2, du Code des impôts sur les revenus 1992 (*Moniteur belge* du 26 avril 2021).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

[C – 2022/40997]

18. APRIL 2021 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 321^{quater} § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 18. April 2021 zur Ausführung von Artikel 321^{quater} § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmédy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST FINANZEN

18. APRIL 2021 — Königlicher Erlass zur Ausführung von Artikel 321^{quater} § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 2 des Einkommensteuergesetzbuches 1992

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Aufgrund des Einkommensteuergesetzbuches 1992, des Artikels 321^{quater} § 1 Absatz 1 Nr. 2 und § 2;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 69.004/3 des Staatsrates vom 9. April 2021, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag des Ministers der Finanzen

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In den Königlichen Erlass zur Ausführung des Einkommensteuergesetzbuches 1992 wird ein Artikel 53/4 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

“Art. 53/4 - Die in Artikel 321^{quater} § 1 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c) und letzter Absatz des Einkommensteuergesetzbuches erwähnten Dienste werden je nach Art der Einkünfte, die sie erzeugen, gemäß folgenden Kategorien beschrieben:

1. Vermietung eines unbeweglichen Gutes, das auf belgischem Staatsgebiet oder in einem anderen Staat gelegen ist:

- Vermietung eines möblierten unbeweglichen Gutes,
- Vermietung eines nicht möblierten unbeweglichen Gutes,
- Vermietung eines möblierten unbeweglichen Gutes mit Dienstleistungen,
- Vermietung eines nicht möblierten unbeweglichen Gutes mit Dienstleistungen,
- Untervermietung eines nicht möblierten gemieteten unbeweglichen Gutes, das möbliert untervermietet wird,
- Untervermietung eines möblierten gemieteten unbeweglichen Gutes, das möbliert untervermietet wird,